

S&T AG

Linz, FN 190272 m

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für die 18. ordentliche Hauptversammlung
am 27. Juni 2017**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31. Dezember 2016, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2016, des Gewinnverwendungsvorschlages des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn der S&T AG in Höhe von EUR 28.173.092,36 eine Dividende in Höhe von EUR 0,10 pro dividendenberechtigter Aktie, das sind insgesamt EUR 4.892.665,70 auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende stellt für österreichische ertragsteuerliche Zwecke eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG dar. Der Ex-Dividendentag ist der 30. Juni 2017, der Zahltag für die Dividende ist der 4. Juli 2017.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Absatz 1 UGB vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfung Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Linz zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der S&T AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Mit Beendigung der kommenden 18. ordentlichen Hauptversammlung endet die Funktionsperiode des Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg als Mitglied des Aufsichtsrats. Weiters hat das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Matthias Ehrlich erklärt, seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied der S&T AG mit Beendigung der kommenden 18. ordentlichen Hauptversammlung niederzulegen.

In der 18. ordentlichen Hauptversammlung sind sohin zwei Mitglieder zu wählen, um die gesetzlich erforderliche Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

„Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg, geboren am 22.09.1946, bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2017 beschließt, wieder und*

b) Herrn Hui-Feng Wu, geboren am 02.01.1949 auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2021 beschließt, neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

Die Kandidaten haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche jeweils zusammen mit dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at zugänglich sind.

7. Beschlussfassung über die weitere Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Kapital gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.000.000,-- zu erhöhen samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Änderung der Satzung (Genehmigtes Kapital 2017).

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Juni 2015 hat den Vorstand ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen um EUR 520.000,-- (genehmigtes Kapital I) und EUR 18.115.600,-- (Genehmigtes Kapital II) durch Ausgabe von bis zu 520.000 bzw. 18.115.600 Stück auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage unter teilweisem Ausschluss des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechts zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Das genehmigte Kapital I in Höhe von EUR 520.000,-- wurde bereits zur Gänze ausgenützt und in § 5 Abs 5 der Satzung gelöscht. Das bestehende genehmigte Kapital II in Höhe von EUR 18.115.600,-- gemäß § 5 Abs 6 der Satzung wurde bisher teilweise im Ausmaß von EUR 4.383.620,00 ausgenützt und ist im Ausmaß von EUR 13.731.980,-- noch bis 25.07.2020 aufrecht. Um weiterhin die Flexibilität der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen zu gewährleisten, soll der Hauptversammlung ein weiteres genehmigtes Kapital zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden („Genehmigtes Kapital 2017“) und soll dem Vorstand der Gesellschaft sohin die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen in der Wirtschaftslage weiterhin rasch und flexibel reagieren zu können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

1. „

Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen- um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2017).

2. *Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen- um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie

die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2017).“

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und § 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at zugänglich ist.